

Empfehlung zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung von COVID-19-Fällen (Stand: 02.04.2020)

Das BMSGPK empfiehlt zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung von bestätigten COVID-19-Fällen und Personen mit SARS-CoV-2-Infektion die derzeitige Vorgabe des Robert Koch Instituts, als größtem nationalen deutschsprachigen Public Health Institut, einzuhalten:

I. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus (nach schwerem Krankheitsverlauf)

a. In die häusliche Isolierung

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt UND
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

b. Vollständige Entlassung ohne weitere Auflagen

- Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung UND
- 2 negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen

Für Personen, die nicht ins häusliche Umfeld, sondern in eine Betreuungseinrichtung (Altersheim, Pflegeheim, etc.) entlassen werden, ist soweit möglich diese Vorgangsweise heranzuziehen. Ein positiver Befund darf dabei jedoch keinesfalls als Beleg für anhaltende Infektiosität missverstanden werden.

II. Kriterien zur Entlassung aus der häuslichen Isolierung

a. Ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt

(leichter Krankheitsverlauf)

- Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn UND
- Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

Handelt es sich jedoch um Personen, die in einer Betreuungseinrichtung (Altersheim, Pflegeheim, etc.) leben oder um in diesen Einrichtungen und/oder in Kontakt mit vulnerablen Personengruppen tätiges Personal, ist vor einer Aufhebung der Isolierung soweit möglich folgendes Vorgehen anzuwenden:

- Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung) UND
- 2 negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen. **Ein positiver Befund darf dabei jedoch keinesfalls als Beleg für anhaltende Infektiosität missverstanden werden.**

b. Nach vorangehendem Krankenhausaufenthalt

(aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs)

- Frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus UND
- Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

c. Vorgehen für Schlüsselpersonal

Für versorgungskritisches Schlüsselpersonal kann bei relevantem Personalmangel und ausreichender Testkapazität ebenfalls folgendes Vorgehen angewandt werden:

- Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung UND

- 2 negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von diesen Kriterien abgewichen werden, insbesondere bei Beteiligung von Personen, die den Risikogruppen zugerechnet werden (z.B. Immunsupprimierte, ältere Menschen, chronisch Erkrankte).